

Vertrag über die Vermietung eines Schrankfaches

Mieter _____ _____ _____ _____	Schrankfachnummer:
	Kundennummer:
	Vollmacht für den Todesfall liegt vor? ja ☐ nein ☐

Die Anmietung des Schrankfaches läuft auf unbestimmte Zeit.

Das Schrankfach wird für den Zeitraum vom _____ an ein Jahr angemietet. Die Mietzeit verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht 5 Werktage vor Ende des jeweiligen Mietjahres der Vertrag gekündigt wird. Ein Sonderkündigungsrecht besteht seitens des Mieters bei Änderung des Mietpreises.

Der Mietpreis beträgt derzeit für 12 Monate (netto) **EUR 75,00 (Schrankfach 100 mm)**. Die Berechnung des Mietpreises erfolgt mit separater Rechnungstellung.

1. **Mieter:** _____

2. **Mieter:** _____

Rechnungsstellung:

Bei mehreren Mietern: Es besteht Einzelzugangsberechtigung für das Schrankfach. Jeder einzelne Mieter hat Zugang zum Schrankfach. Der Zugang erfolgt mittels Personalausweis und Schlüssel.

Der Mieter erteilt hiermit gemäß den Bedingungen (AGB Schrankfachvermietung, umseitig) über den Tod hinaus eine **Einzelvollmacht** zum Zugang zu dem von Ihm von der datentechnik.it630 GmbH angemieteten Schrankfach für folgende Personen:

1. _____

2. _____

Der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigten sind nach Ableben des Mieters zur Kündigung des Schrankfaches berechtigt. Der Zugang erfolgt mit Nachweis über den Tod des Mieters und durch Ausweisung mit Personalausweis, sowie der entsprechenden Schrankschlüssel.

Diese Vereinbarung über die Vermeidung des Schrankfaches berechtigt den Mieter nur zur Aufbewahrung von Sachen im Gesamtwert von höchstens 100 EUR. Höhere Werte sind auf Kosten des Mieters durch eine entsprechende Versicherung abzusichern.

Bad Lauterberg, den

_____	_____
(Unterschrift Mieter)	(Unterschrift Vermieter)

AGB Schrankfachvermietung durch die datentechnik.it630 GmbH

1. Dauer des Mietverhältnisses

Wir vermieten das Schrankfach auf unbestimmte Zeit. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir können insbesondere den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter das Schrankfach zur Aufbewahrung sittenwidriger Gegenstände, Sachen gewöhnlicher Art, Drogen oder sonstiger illegaler Gegenstände verwendet.

Das Mietverhältnis verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Mietvertrag seitens des Mieters nicht 5 Werktage vor Ablauf der Mietzeit gekündigt wird.

Ein Sonderkündigungsrecht besteht für den Mieter bei Preiserhöhungen des Schrankfaches.

Der Vermieter kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mietzeit kündigen.

2. Mieter des Schrankfaches / Bevollmächtigung

Es können bis zu 2 Personen Mieter eines Schrankfaches werden. Bei 2 Mietern haften beide in voller Höhe als Gesamtschuldner.

Im Falle einer Bevollmächtigung gilt für den jeweiligen Bevollmächtigten dieselben Bestimmungen wie für den Mieter.

3. Mietpreis

Es gelten die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Mietkonditionen. Bei Mieterhöhungen wird der Mieter mindestens einen Monat vor dem Ende der Mietzeit informiert.

4. Zugang und Verschluss des Schrankfaches

Das Schrankfach steht unter dem Verschluss des Mieters und unserem Mitverschluss. Insoweit können beide Parteien das Fach nur gemeinsam öffnen.

Zum Schließen des Faches bedarf es nur des Mieters.

Vertragsgegenstand eines Mietvertrages ist die Aushändigung zweier identischer Schlüssel an den Mieter. Wir weisen darauf hin, dass die Schlüssel möglichst getrennt und sorgfältig aufzubewahren sind.

Der Zugang zum Schrankfachraum erfolgt durch Personalausweis und Kundennummer.

5. Aufbewahrung und Verlust von Schrankfachschlüsseln

Der Mieter ist alleine für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel verantwortlich.

Im Falle eines Verlustes beider oder eines Schlüssels sind wir unverzüglich zu informieren. Bei Verlust mindestens eines Schlüssels wird durch uns eine Änderung des Schlosses beauftragt. Weiter werden wir 2 neue Schlüssel erstellen lassen. Zu diesem Zweck müssen wir das Schrankfach öffnen lassen. Über einen Öffnungstermin werden wir den Mieter verständigen.

Für alle Kosten und Schäden, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstehen haftet der Mieter.

6. Schrankfachinhalt

Die Schrankfächer und die darin befindlichen Kassetten dürfen lediglich zur Aufbewahrung von Datenträgern, Dokumenten, Urkunden, Wertpapieren, Edelmetallen, Schmuck oder Sachen ähnlicher Art verwendet werden. Das Schrankfach darf insbesondere nicht zur Aufbewahrung von sittenwidrigen Sachen oder Gegenständen, Drogen, illegalen Gegenständen oder Sachen sowie gefährliche Gegenstände oder Sachen benutzt werden.

Der Wert der eingebrachten Gegenstände oder Sachen darf den Wert, der in der Schrankfachvereinbarung genannt wird nicht überschreiten.

7. Ablauf des Mietvertrages

Der Mieter hat bei Ablauf des Mietvertrages beide Schlüssel zum Schrankfach sowie die zum Schrankfach gehörende Kassette zurückzugeben.

Wenn ein Mieter das Schrankfach nach Ablauf der Mietzeit nicht geräumt und die Schlüssel sowie Kassette zurückgegeben hat, obwohl er dazu schriftlich per Einschreiben aufgefordert wurde, sind wir berechtigt, das Schrankfach öffnen zu lassen. Die Öffnung erfolgt vier Wochen nach Absenden der Aufforderung und zwar ohne Hinzuziehung des Mieters. Der Inhalt des Faches wird von 2 Personen dokumentiert. Die Kosten der Erneuerung des Schlosses und der Anfertigung neuer Schlüssel gehen zu Lasten des Mieters.

Der Inhalt des Faches kann zur Befriedigung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag herangezogen werden. Wir sind dabei befugt auszuwählen, welche Gegenstände oder Sachen dazu herangezogen werden sollen. Die Gegenstände dürfen in diesem Fall bis zur Befriedigung der Ansprüche von uns aufbewahrt werden. Der Verkauf erfolgt im Rahmen der Vorschriften zum Pfandverkauf gem. §§1235 ff. Verbleibende oder nicht veräußerbare Gegenstände können wir anderweitig aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Für den Fall, dass die gerichtliche Hinterlegung des Schrankfachinhaltes nicht möglich ist, dürfen wir nach vorheriger Androhung und unter Aufnahme eines Protokolls diese Gegenstände oder Sachen vernichten.

Die Verpflichtung zur Mietzahlung endet nicht vor Herausgabe aller Schlüssel und Erneuerung des Schlosses.

8. Haftung

Bei Verlust oder Beschädigung haften wir nur bei eigenem Verschulden. Dem Mieter bleibt es überlassen, ein verbleibendes Risiko durch eine Versicherung zu decken.

Dem Mieter obliegt es, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus dem Schrankfach auf entstandene Schäden, Verluste usw. zu überprüfen.

Bei Schlüsselverlust haften wir für den Verlust der verwahrten Gegenstände nur dann, wenn wir aufgrund einer Verlustanzeige des Schlüssels die Zugangsmöglichkeit zum Schrankfach nicht unterbunden haben.